



Verordnung der Gemeinde Dölsach über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat mit Beschluss vom 27.10.2020 aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Dölsach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Dölsach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Dölsach vom 19.09.2011 außer Kraft.

Rechtskraft mit 13.11.2020

aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen mit 13.11.2020

Gültigkeit ab 01.01.2021